

Reglement

über die

Tourismusförderungsabgabe

in der Einwohnergemeinde Zweisimmen



G S T A A D
—  —
COME UP – SLOW DOWN

vom 7. September 2001

Änderungen vom 08.03.2011

Änderungen vom 20.02.2018

Reglement über die Tourismusförderungsabgabe in der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Die Einwohnergemeinde Zweisimmen erlässt gestützt auf Artikel 264 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 4 c) der Gemeindeverfassung vom 5. Dez. 2008 das folgende Reglement zur Förderung des Tourismus:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Zweisimmen erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).
- 1.2 Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.

Art. 2 Organisation

- 2.1 Die Tourismusorganisation Zweisimmen Tourismus (ZT) vollzieht dieses Reglement.
- 2.2 Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab. Der schriftliche Rechenschaftsbericht ist öffentlich.
- 2.3 Sie setzt für das Controlling eine unabhängige Kommission ein, in der die Gemeinde und ZT mindestens einen Sitz hat.
- 2.4 Die Gemeinde bezieht die Tourismusförderungsabgabe und ist für die gesetzliche Revision der Gelder sowie deren Verwendung verantwortlich.
- 2.5 Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen.

Art. 3 Abgabepflicht

- 3.1 Die TFA wird erhoben von
 - a juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
 - b selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde.
- 3.2 Sie wird für jede unabhängig geführte Betriebsart einzeln ermittelt.
- 3.3 Sie wird nicht erhoben von:
 - a Betrieben und Betriebsteilen, die insgesamt nicht mehr als 20% einer Vollstelle beschäftigen.
 - b Personen, die weniger als 14 Tage je Jahr eine Nebenbeschäftigung ausüben.
- 3.4 Sie wird zudem erhoben von Inhabern von Ferienwohnungen, Zimmern und Chalets, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Mieter vermietet werden (Parahotellerie).

Art. 4 Von der TFA sind befreit:

- 4.1 a Tourismusorganisationen,
 - b die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion,
 - c juristische Personen, mit ausschliesslich gemeinnützigen oder öffentlich rechtlichen Aufgaben
- 4.2 Die unabhängige Kommission kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 5 Veranlagungsverfahren und Deklarationspflicht

- 5.1 Die Veranlagung erfolgt durch die beauftragte Tourismusorganisation nach dem vorliegenden Reglement.
- 5.2 Die Mitarbeiterzahlen (exkl. Lehrlinge) sind vom Abgabepflichtigen jährlich bis 31.12. mittels Deklarationsformular an die beauftragte Tourismusorganisation zu melden.
- 5.3 Unterakkordanten, Aushilfen und Temporärmitarbeiter werden wie eigene Mitarbeiter gezählt, sofern das Subunternehmen für diese Mitarbeiter nicht selber diesem Reglement untersteht.
Werden Mitarbeiter eines Betriebes an einen anderen Betrieb vermittelt, bezahlt der Lohnzahler die TFA.
- 5.4 Die Veranlagung wird den Abgabepflichtigen bei Rechnungsstellung schriftlich eröffnet.
- 5.5 Alle Abgabepflichtigen unterstehen der Deklarationspflicht und müssen der beauftragten Tourismusorganisation Einsicht in die zur Veranlagung relevanten Aufzeichnungen gewähren.
- 5.6 Einsprachen sind schriftlich einzureichen und mit ausreichenden Belegen zu Geschäftstätigkeit und Mitarbeiterzahl zu dokumentieren.

Art. 6 Ermessenstaxation und Verzugsfolgen

- 6.1 Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht, unvollständig oder falsch gemeldet, wird der Abgabepflichtige durch die beauftragte Tourismusorganisation nach Ermessen veranlagt.
- 6.2 Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebs oder Betriebsteils umstritten, legt die beauftragte Tourismusorganisation die Zuordnung mit Verfügung fest.

II. Bemessung, Festsetzung und Einzug der Abgabe

Art. 7 Gegenstand der Abgabe

- 7.1 Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.
- 7.2 Der Nutzen wird aufgrund allgemeiner statistischer Angaben zur Wertschöpfung und zur direkten oder indirekten Tourismusabhängigkeit (TAK) ermittelt.

Art. 8 Beträge**Betriebe und Betriebsstätten**

- 8.1 Basis für die Berechnung der Beträge ist die Tourismusabhängigkeit (TAK) und die Wertschöpfung je Mitarbeiter pro Branche.
- 8.2 Der Betrag pro Mitarbeiter pro Branche wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Wertschöpfung je Mitarbeiter pro Branche} \times \text{TAK-Koeffizient (\%)}$$

- 8.3 Der Gemeinderat legt die Wertschöpfung je Mitarbeiter, den TAK-Koeffizienten (Anhang 1) sowie den Betrag je Zimmer auf Antrag der beauftragten Tourismusorganisation periodisch fest.
- 8.4 Der Koeffizient beträgt zwischen 0,25 und 0,75 %.
- 8.5 Die TFA bemisst sich aufgrund der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten des Vorjahres, die sich für jede Person nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

- 8.6 Der Minimalbetrag je Betrieb oder Betriebsstätte beträgt Fr. 50.--.
- 8.7 Betriebe und Betriebsstätten, die im Verlauf des Jahres eröffnet werden, erhalten die Abrechnung pro rata temporis. Rückerstattungen bei Betriebsschliessungen sind ausgeschlossen.

Parahotellerie

- 8.8 In der Parahotellerie wird die TFA nach Anzahl Zimmer (analog Kurtaxenreglement der Gemeinde) festgesetzt.

Dabei gilt:

- Zimmer und Galerien unter 8 m² Grundfläche werden nicht mitgezählt.
- Zimmer über 30 m² Grundfläche gelten als zwei Zimmer.

- 8.9 Es gelten pro Jahr die folgenden Abgabebeiträge (Rahmenbeträge):

Parahotellerie/Ferienwohnungen:

- Für das 1. Zimmer 80.-- bis 160.-- Franken
- für jedes weitere Zimmer je 30.-- bis 80.-- Franken

Ferienheime ohne Gastronomiebetrieb:

- nach Anzahl verfügbaren Betten 100.-- bis 300.-- Franken

Für ganz einfache Alphütten/Versassen ohne jeglichen Komfort:

- Minimalbetrag, pauschal 50.-- Franken

Die Abstufungen legt der Gemeinderat in Anhang I fest

- 8.10 Bei Teil-, Neuvermietungen und/oder Aufgabe von Ferienwohnungen innerhalb des Geschäftsjahres erfolgt die Rechnungstellung für das ganze Geschäftsjahr. Es werden keine Rückerstattungen oder Abrechnungen pro rata temporis gewährt.

Art. 9 Einzug der TFA:

- 9.1 Die TFA ist jährlich geschuldet. Die beauftragte Tourismusorganisation stellt den Pflichtigen (basierend auf der Veranlagung) jährlich vor Ende März Rechnung.
- 9.2 Die TFA Rechnung ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Nach Fristablauf wird ein Verzugszins von 5% geschuldet.

Art. 10 Verfügungsrecht & Beschwerdeverfahren

- 10.1 Das Verfügungsrecht dieses Reglements wird der beauftragten Tourismusorganisation übertragen.
- 10.2 Beschwerden gegen Verfügungen der beauftragten Tourismusorganisation sind innert 10 Tagen erstinstanzlich an den Gemeinderat zu richten.
- 10.3 Gegen die Entscheide des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde beim Regierungsstatthalter eingereicht werden.
- 10.4 Im Übrigen findet das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 11 Steuerrecht

- 11.1 Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz des Kantons Bern zur Anwendung.

Art. 12 Strafbestimmungen

- 12.1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der beauftragten Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.- bis 5000.-- bestraft werden.
- 12.2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.
- 12.3 Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind inklusive Verzugszins nachzuzahlen.

Art. 13 Andere Abgaben

Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

Art. 14 Verordnung zum Reglement

Der Gemeinderat kann zu diesem Reglement eine Verordnung erlassen.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft mit Berechnungsbasis 31.12.2001.

Dieses Reglement ist an der Versammlung der Einwohnergemeinde Zweisimmen vom 7. September 2001 angenommen worden.

Zweisimmen den 10. September 2001

Die Gemeindepräsidentin
Ch. Griessen

Der Gemeindegeschreiber
U. Mathys

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 7. August bis 6. September 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 7. September 2001) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Simmentaler Amtsanzeiger Nr. 31. vom 3. August 2001 bekannt.

Zweisimmen, 10. September 2001

Der Gemeindegeschreiber:
U. Mathys

Änderung

Die Änderungen in Art. 5, 8, 9 und 10 und Anhang I wurden vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen am 20. Juli 2010 genehmigt.

Zweisimmen den 21. Juli 2010

Die Gemeinderatspräsidentin
A. Speiser

Der Gemeindegeschreiber
Mathys Urs

Auflagezeugnis

Die Änderungen treten am 1. Sept. 2010 in Kraft. Der Gemeinderat stellt fest, dass das fakultative Referendum ordentlichweise im Simmentaler Amtsanzeiger publiziert worden ist. Innert der Frist von 30 Tagen wurde kein Referendum ergriffen. Der Beschluss des Gemeinderates ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Zweisimmen, 1. Sept. 2010

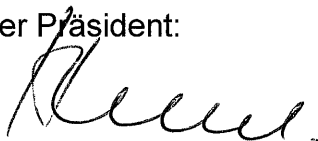
Der Gemeindegeschreiber:
U. Mathys

Änderungen

Die Änderungen (Art. 2, Abs. 2.4 sowie ‚beauftragte Tourismusorganisation‘) zu diesem Reglement wurden vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen am 20. Februar 2018 beschlossen.

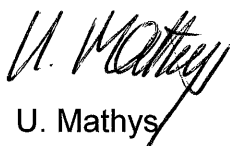
Namens des Gemeinderates

Der Präsident:



E. Hodel

Der Sekretär:



U. Mathys

Referendumsaufgabe

Die Beschlussfassung von Reglementen unterliegt gemäss Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zweisimmen, Art. 18, Abs. 1, Ziff. g dem fakultativen Referendum. Dieses wurde am 01. März 2018 im Simmentaler Anzeiger öffentlich bekannt gemacht. Innert der Auflagefrist vom 01. März bis 3. April 2018 wurde das Referendum nicht ergriffen.

Die Reglementsänderungen sind per 3. April 2018 in Rechtskraft erwachsen und wird vom Gemeinderat auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

3770 Zweisimmen, 04. April 2018

Der Gemeindeschreiber:



U. Mathys

Anhang I
(gemäss Art. 8.3 des Reglementes)
(Tarifanpassungen vom 08.03.2011)

Tabelle für die Berechnung der Tourismusförderungsabgabe nach der Wertschöpfung je Mitarbeiter				
Als Basis für die Berechnung der TFA ab 2011/2012				
	Branche	Wertschöpfung je Mitarbeiter	TAK	Betrag je Mitarbeiter
		SFr.	%	SFr.
1	Reinigung, Coiffeur, Kosmetik	50'880.00	0.25%	127.00
2	Gastgewerbe	59'360.00	0.45%	267.00
3	Floristik, Produktion	71'020.00	0.25%	178.00
4	Kunsthandwerk	84'800.00	0.25%	212.00
5	Sägereien	74'200.00	0.25%	185.00
6	Reparaturgewerbe	81'620.00	0.25%	204.00
7	Baugewerbe, Gartenbau	86'920.00	0.25%	217.00
8	Transportgewerbe, Garagen, Post	93'280.00	0.25%	233.00
9	Bergbahnen, Sportanlagen, Events	50'880.00	0.45%	229.00
10	Reisen	93'280.00	0.25%	233.00
11	Druck und Grafik	102'820.00	0.25%	257.00
12	Adventure, Skilehrer, Bergführer	106'000.00	0.45%	477.00
13	Nahrungs- & Genussmittelmittel	112'360.00	0.25%	281.00
14	Bekleidung, Schuhe, Sportartikel	112'360.00	0.25%	281.00
15	Apotheken, Drogerien	112'360.00	0.25%	281.00
16	Detailhandel, Blumengeschäfte	112'360.00	0.25%	281.00
17	Radio TV	112'360.00	0.25%	281.00
18	Gesundheitswesen	120'880.00	0.25%	302.00
19	Elektronik, Optik	120'880.00	0.25%	302.00
20	Beratung, Planung, freie Berufe, Kaminfeger	129'320.00	0.25%	323.00
21	Bijouterie, Boutiquen, Galerien	135'680.00	0.25%	339.00
22	Versicherungen, Treuhand	145'220.00	0.25%	363.00
23	Ärzte, Zahnärzte	227'900.00	0.25%	570.00
24	Tierärzte	159'000.00	0.25%	398.00
25	Banken	267'120.00	0.25%	668.00
26	Immobilienhandel, Anwälte, Notare	217'300.00	0.25%	543.00
27	Energie, Wasser	332'840.00	0.25%	832.00
	Rüstungsbetriebe	separate schriftliche Vereinbarung		
	Bahnen mit öffentlicher Erschliessungspflicht	Personal auf Zügen und Strecken wird mit 50% bewertet		

Basis Bundesamt für Statistiken 1994
(Tarifanpassungen vom 08.03.2011)

Verordnung zum Reglement über die Tourismusförderungsabgabe

Gestützt auf Art. 14 des Reglementes über die Tourismusförderungsabgabe erlässt der Gemeinderat dazu die folgenden Ausführungsbestimmungen in dieser Verordnung.

Art. 8.8 bis 8.10 Ansätze Parahotellerie ()**

Für die Parahotellerie werden folgende Abgaben festgesetzt:

Für das 1. Zimmer	Fr.	120.--
für jedes weitere Zimmer je	Fr.	30.--

Für Ferienheime gelten folgende Abgaben:

- 0 bis 20. Bett	Fr.	80.--
- 21. bis 50. Bett	Fr.	150.--
- 51. bis 100. Bett	Fr.	200.--
- 101. und für je weitere 50 Betten, je +	Fr.	30.--

So beschlossen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 20. Juli 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Sekretär:
A. Speiser U. Mathys

Art. 2 ,Organisation‘ Absatz 2.4 und Art. 14 ,Verordnung‘

Der Vollzug dieses Reglementes über die Tourismusförderungsabgabe wird teilweise übertragen an Gstaad Saanenland Tourismus für:

Veranlagung, Inkasso, Mahnwesen und Verfügungsrecht

(Leistungsvereinbarung vom 29.01.2018).